

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.03.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.6-8/17

**Nummer:**

**Z-41.6-650**

**Geltungsdauer**

vom: **27. März 2018**

bis: **27. März 2023**

**Antragsteller:**

**ZLT Lüftungs- und  
Brandschutztechnik GmbH**

Wilhermsdorfer Straße 28  
09387 Jahnsdorf / Erzg.

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutz-Kanalsystem vom Typ "VENTISAFE® WL" gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach der Art von DIN 18017-3<sup>1</sup> mit der Klassifizierung K90-18017 S.

Es besteht aus einer vertikal über mehrere Geschosse geführten, nicht eigenständig klassifizierten Lüftungsleitung aus Kanal- oder Formstücken (luftführende Hauptleitung) und den Absperrvorrichtungen<sup>2</sup> der Typen "VENTISAFE® ASV" in den Dimensionen DN 80, DN 100 oder DN 125 bzw. "VENTISAFE® ASV2" in den Dimensionen DN 100, DN 125 oder DN 150. Die Kanal- oder Formstücke bestehen aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten, innenliegenden Steckverbindern aus verzinktem Stahlblech oder Verbindungsmanschetten aus 10 mm dicken Brandschutzplatten, ggf. Revisionsöffnungen mit Revisionsdeckeln und ggf. einer Anschlussbox im Drenpel- oder Dachbereich. Die Lastabtragung der Lüftungsleitung wird geschossweise vorgenommen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in Zentralentlüftungsanlagen oder Einzelentlüftungsanlagen nach der Art von DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft jeweils über eine Lüftungsleitung herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Übertragung von Feuer und Rauch von Geschoss zu Geschoss zulässig; die Komponenten des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Ausführungen dieses Bescheides verhindern nur zusammen für mindestens 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 S wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die vertikale luftführende Hauptleitung des Zulassungsgegenstandes muss aus geraden und ggf. winkligen Formstücken aus mindestens 20 mm dicken Brandschutzbauplatten<sup>3</sup> bestehen.
- Die einzelnen Formstücke dürfen eine max. Fertigungslänge von jeweils 2.500 mm und lichte Querschnitte bis max. 1.000 cm<sup>2</sup> haben; Formstücke für zwei luftführende Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis max. 2 x 1.000 cm<sup>2</sup> aufweisen.
- Die Geschosshöhe darf unter Beachtung von Tabelle 1 bis zu 4 m betragen.
- Die Formstücke müssen mit umlaufenden Verbindungsmanschetten nach Abschnitt 2.1.3 oder innenliegenden Steckverbindern nach Abschnitt 2.1.4 und mit Brandschutzkleber miteinander verbunden werden.

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

<sup>2</sup> Die Absperrvorrichtungen sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

<sup>3</sup> Die technische Spezifikation des Materials ist beim DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-41.6-650**

**Seite 4 von 13 | 15. März 2018**

- Die Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV" in den Dimensionen DN 80, DN 100 oder DN 125 bzw. die Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV2" in den Dimensionen DN 100, DN 125 oder DN 150 müssen auf den Wandungen der vertikalen luftführenden Hauptleitung angeordnet sein.
- In der luftführenden Hauptleitung dürfen Revisionsöffnungen entsprechend den Anlagen dieses Bescheides mit einem lichten Durchmesser von max. 200 mm oder lichten Abmessungen bis max. 200 x 200 mm angeordnet sein.
- Die Revisionsdeckel aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten<sup>6</sup> mit einer maximalen Abmessung von 300 x 300 mm können entsprechend der planungstechnischen Vorgabe werkseitig vormontiert sein oder nachträglich an der luftführenden Hauptleitung angeordnet werden.
- In einer luftführenden Hauptleitung darf ausschließlich eine Anschlussbox nach Abschnitt 2.1.9 im Drempele- oder Dachgeschoss angeordnet werden.
- Der Einbau erfolgt in mindestens 150 mm dicke Geschossdecken aus Porenbeton oder aus Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>4</sup>.
- Der umlaufende Spalt zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke muss mit einem Gips-Sand-Verguss bzw. Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2<sup>5</sup> oder mit Beton vergossen werden.
- Die Lastabtragung der Lüftungsleitungen muss geschossweise auf den feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken F90 erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf in Einzel- oder Zentralentlüftungsanlagen verwendet werden, die folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen luftführenden Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung über Dach geführt werden, davon abweichend darf der Zulassungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3.1.2 verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf für die Entlüftung von Bädern und Toilettenräumen und, - falls zutreffend - von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Entlüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken,
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird oder
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

<sup>4</sup> DIN EN 1992-1-1:2013-04 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

<sup>5</sup> DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichts sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>6</sup>:

- Brandschutz-Kanal aus Formstücken (luftführende Hauptleitung) (Anlage 2)
- Revisionsdeckel, einschließlich Befestigung (Anlage 3)
- Steckverbinder (Anlage 4)
- Verbindungsmanschetten (Anlage 4)
- Aufhängelaschen für die Lastabtragung auf die Geschossdecke (Anlage 5)
- Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV" oder "VENTISAFE® ASV2" (Anlage 6, Anlage 8)
- Anschlussbox für Drenpel- oder Dachgeschoss (Anlage 10)

#### 2.1.2 Formstücke für Brandschutz-Kanal (luftführende Hauptleitung) (Anlage 2)

Die Formstücke bestehen aus 20 mm dicken, nicht brennbaren<sup>7</sup> Brandschutzbauplatten mit einer Rohdichte von ca. 480 kg/m<sup>3</sup>, die durch Verkleben und durch Verklammern oder Verschrauben von Brandschutzbauplatten zusammengefügt werden. An den Längsstößen sind die Formstücke mit Stahldrahtklammern 40 x 11,1 x 1,2 mm oder Schnellbauschrauben 3,5 x 40 mm im Abstand von ca. 60 mm geklammert bzw. geschraubt. Die Stöße sind mit Brandschutzkleber<sup>6</sup> abgedichtet.

#### 2.1.3 Verbindungsmanschetten (Anlage 4)

Die Verbindungsmanschetten bestehen aus 10 mm dicken und mindestens 80 mm hohen nichtbrennbaren<sup>7</sup> Brandschutzbauplatten mit einer Rohdichte von ca. 900 kg/m<sup>3</sup>. Für die Befestigung sind Brandschutzkleber<sup>6</sup> und Stahldrahtklammern 25 x 11,0 x 1,1 mm oder Schnellschrauben 3,5 x 25 mm zu verwenden. (s. Anlage 4).

#### 2.1.4 Steckverbinder (Anlage 4)

Die innenliegenden Steckverbinder bestehen aus 0,75 mm dickem und mindestens 80 mm breitem verzinktem Stahlblech. An den Längsseiten sind Anschläge angebracht, die den Steckverbinder in Längsrichtung des Kanals mittig zentrieren.

#### 2.1.5 Aufhängelaschen für die Lastabtragung auf die Geschossdecke (Anlage 5)

Die Aufhängelaschen bestehen aus mindestens 1,5 mm dickem verzinktem Stahlblech. Für die Befestigung der Aufhängelaschen an den Formstücken sind je vier Stück Schnellbauschrauben 4,0 x 25 mm zu verwenden.

<sup>6</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

<sup>7</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

**2.1.6 Absperrvorrichtung vom Typ "VENTISAFE® ASV" (Anlage 6 und 7)**

Die Absperrvorrichtung vom Typ "VENTISAFE® ASV" besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>6</sup>:

- einem Gehäuse aus verzinktem Stahlblech (1,25 mm dick),
- zwei Drehscheiben aus Edelstahl (1,5 mm dick),
- einer Zugfeder,
- Intumeszenzmaterialien mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie
- einem Speziallot als Auslösevorrichtung (Anlagen 6 und 7).

Für die Montage am Kanal sowie für den Anschluss von Rohrleitungen ist die Absperrvorrichtung mit einem Rohranschlussstutzen für Wickelfalzrohr nach EN 12237<sup>8</sup> versehen.

Die Abmessungen der Absperrvorrichtung "VENTISAFE® ASV" sind abhängig vom jeweiligen Nenndurchmesser der Anschlussleitung und müssen Anlage 6 entsprechen.

Zur Befestigung dienen vier Bohrungen, die im Gehäuse der Absperrvorrichtung werkseitig angebracht sind.

**2.1.7 Absperrvorrichtung vom Typ "VENTISAFE® ASV2" (Anlage 8 und 9)**

Die Absperrvorrichtung vom Typ "VENTISAFE® ASV2" besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>6</sup>:

- einem Gehäuse aus verzinktem Stahlblech (1,25 mm dick),
- zwei Gleitschiebern aus Edelstahl (1,5 mm dick),
- zwei Zugfedern,
- Intumeszenzmaterialien mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie
- einem Speziallot als Auslösevorrichtung (Anlagen 8 und 9).

Für die Montage am Kanal sowie für den Anschluss von Rohrleitungen ist die Absperrvorrichtung mit Rohranschlussstutzen für Wickelfalzrohr nach DIN EN 12237<sup>8</sup> zu versehen.

Die Abmessungen der Absperrvorrichtung "VENTISAFE® ASV2" sind abhängig vom jeweiligen Nenndurchmesser der Anschlussleitung und müssen Anlage 8 entsprechen.

Zur Befestigung dienen vier (DN 100 und DN 125) bzw. acht (DN 150) Bohrungen, die im Gehäuse der Absperrvorrichtung werkseitig angebracht sind.

**2.1.8 Revisionsdeckel (Anlage 3)**

Die Revisionsdeckel mit einer max. Abmessung von 300 x 300 mm bestehen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren<sup>7</sup> Brandschutzbauplatten mit einer Dichte von ca. 480 kg/m<sup>3</sup>. Sie sind werkseitig umlaufend mit einer 2 mm dicken Hochtemperaturdichtung aus Calcium-Magnesium-Silicat versehen. Für die Befestigung der Revisionsdeckel an den Formstücken (luftführende Hauptleitung, Winkelstück) sind Sechskantschrauben M8 x 40 mm sowie Einschraubmuffen M8 x 20 mm aus verzinktem Stahl entsprechend den Angaben der Anlage 3 zu verwenden.

<sup>8</sup>

DIN EN 12237:2003-07

Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech

### 2.1.9 Anschlussbox (Anlage 10)

Die Anschlussbox für den Abschluss der vertikalen luftführenden Hauptleitung im Drenpel- oder Dachgeschoss besteht aus 20 mm dicken nichtbrennbaren<sup>7</sup> Brandschutzbauplatten mit einer Rohdichte von ca. 480 kg/m<sup>3</sup>. Sie ist mit einer Revisionsöffnung einschließlich Verschluss (Revisionsdeckel) ausgestattet und im Inneren mit mindestens 20 mm dicken, schalldämmenden Mineralwollematten ausgekleidet. An der Anschlussbox ist ein Anschlussstutzen für eine Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) mit einer 30 mm dicken Mineralwolldämmschicht werkseitig angeordnet. Im Zulassungsverfahren wurde jeweils Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>7</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>9</sup>.

### 2.1.10 Winkelstücke (Anlage 16)

Die Winkelstücke bestehen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren<sup>7</sup> Brandschutzbauplatten mit einer Dichte von ca. 480 kg/m<sup>3</sup> die durch Verkleben und durch Verklammern oder Verschrauben zusammengefügt sind. Die Winkelstücke verfügen über einen Revisionsdeckel entsprechend Abschnitt 2.1.8.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauproduktes sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.10 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung

Das Bauprodukt ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Bauproduktes und ggf. deren Verpackungen oder Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und folgenden Angaben leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden:

- Hersteller
- Typenbezeichnung VENTISAVE WL
- Feuerwiderstandsklasse: K90-18017 S
- Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung mit Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellerwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>9</sup> DIN 4102-17:1990-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zulassungsgegenstandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten des Bauproduktes einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Komponenten des Bauproduktes ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Formstücke für Brandschutzkanäle, die Revisionsdeckel, die Steckverbinder, die Verbindungsmanschetten, die Aufhängelaschen und Befestigungsmittel, die Absperrvorrichtungen und die Anschlussboxen mit den Angaben dieser Zulassung und mit den Ausführungen der Prüfberichte übereinstimmen, fehlerfrei sind und die Komponenten gekennzeichnet sind.

Weiterhin ist einmal täglich an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>10</sup> erforderlich. Dazu sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Planung

Für die Planung des Zulassungsgegenstandes in Einzel- oder Zentralentlüftungsanlagen nach der Art von DIN 18017-3 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich für Einzel- oder Zentralentlüftungsanlagen nach der Art von DIN 18017-3 verwendet werden. Dabei dürfen die angeschlossenen Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach den Abschnitten 2.1.6 oder 2.1.7 immer nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzungseinheit) gehören; je Geschoss dürfen maximal drei Absperrvorrichtungen angeschlossen werden.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich in Abluftleitungen von Wohnungsküchen zur Grundlüftung verwendet werden. Der Anschluss von Wrasen- und Dunstabzugshauben ist nicht gestattet.

Die Revisionsdeckel für den Verschluss von Revisionsöffnungen in der luftführenden Hauptleitung müssen nach planungstechnischen Vorgaben an den Querschnitt der jeweiligen Revisionsöffnung angepasst sein. Sie können werkseitig vormontiert sein oder nachträglich an der luftführenden Hauptleitung angeordnet werden. Bei einer nachträglichen Montage dürfen nur die werkseitig mit dem Revisionsdeckel mitgelieferten Befestigungsmittel verwendet werden.

#### 3.1.2 Bemessung

Die Geschosshöhe darf unter Beachtung von Tabelle 1 bis zu 4 m betragen.

Bei einer eventuellen Abweichung der Hauptleitung von der Lotrechten sind folgende Kriterien einzuhalten:

- die Lüftungstechnische Funktion der Lüftungsanlage muss nachgewiesen sein,
- die freie Abströmung vertikal über Dach muss im Brandfall gewährleistet sein,
- bezogen auf die gesamte Länge der vertikalen Hauptleitung darf diese maximal zweimal von der Lotrechten abweichen,

<sup>10</sup> Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-41.6-650**

**Seite 10 von 13 | 15. März 2018**

- die Abweichung von der Lotrechten (Verzug) muss sich innerhalb einer Nutzungseinheit befinden
- in Abhängigkeit von der Kanalinnenabmessung ist die maximal zulässige Verzugslänge der Tabelle 1 zu entnehmen

Tabelle 1: Leitungsverzüge

Länge der vertikalen Leitung im Geschoss	maximale Verzugslänge bei Kanalinnenabmessungen	
	140 mm x 140 mm bis 250 x 250 mm	260 mm x 260 mm bis 320 mm x 320 mm
2,00 m	5,90 m	6,00 m
2,10 m	5,80 m	5,90 m
2,20 m	5,70 m	5,80 m
2,30 m	5,60 m	5,70 m
2,40 m	5,50 m	5,60 m
2,50 m	5,40 m	5,50 m
2,60 m	5,30 m	5,40 m
2,70 m	5,20 m	5,30 m
2,80 m	5,10 m	5,20 m
2,90 m	5,00 m	5,10 m
3,00 m	4,90 m	5,00 m
3,10 m	4,80 m	4,90 m
3,20 m	4,70 m	4,80 m
3,30 m	4,60 m	4,70 m
3,40 m	4,50 m	4,60 m
3,50 m	4,40 m	4,50 m
3,60 m	4,30 m	4,40 m
3,70 m	4,20 m	4,30 m
3,80 m	4,10 m	4,20 m
3,90 m	4,00 m	4,10 m
4,00 m	3,90 m	4,00 m

Die luftführende Hauptleitung des Zulassungsgegenstandes darf nicht mit anderen Leitungsmaterialien oder Leitungen- mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussleitungen der Einzelentlüftungsgeräte und Abluftventile - ergänzt werden. Der lichte Querschnitt einer einzelnen luftführenden Hauptleitung darf maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen. Luftführende Hauptleitungen aus Formstücken für zwei Hauptleitungen nach Abschnitt 2.1.2 dürfen einen max. Querschnitt von 2 x 1000 cm<sup>2</sup> aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einwirkung thermisch bedingter Kräfte im Brandfall die brandschutztechnische Funktion des Zulassungsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit solchen Anschlussleitungen von Einzelentlüftungsgeräten, Zu- oder Abluftventilen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Lüftungsleitungen ausüben können.

Wird im Drempele- oder Dachgeschoss eine Anschlussbox angeordnet, muss die daran anschließende weiterführende Lüftungsleitung aus Wickelfalzrohr einen lichten Querschnitt aufweisen, der mindestens dem hydraulischen Querschnitt des Schachtsquerschnitts entspricht (s. Anlage 10). Sie muss bis zum Austritt aus dem Gebäude allseitig mit einer mindestens 30 mm dicken Dämmschicht aus nichtbrennbarer<sup>7</sup> Mineralwolle (Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>9</sup>) ummantelt werden.

Für die geschossweise Lastabtragung der Lüftungsleitung sind Aufhängelaschen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Das Kanalgewicht darf je Laschenpaar die resultierende Belastung von 650 N nicht überschreiten. Bei höheren Belastungen ist die Anzahl der Laschenpaare entsprechend zu erhöhen.

### **3.2 Ausführung**

#### **3.2.1 Allgemeines**

Die Montage des Zulassungsgegenstandes muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen erfolgen, soweit nichts Zusätzliches bestimmt ist.

#### **3.2.2 Montage der luftführenden Hauptleitung**

Die luftführende Hauptleitung wird aus Formstücken nach Abschnitt 2.1.2 errichtet. Die einzelnen Formstücke werden mit einer umlaufenden Verbindungsmanschette nach Abschnitt 2.1.3 oder mittels Steckverbindern nach Abschnitt 2.1.4 miteinander verbunden. Die Steckverbinder aus verzinktem Stahlblech werden in die Formstücke eingesteckt. Zur Abdichtung werden alle Stumpfstoße zwischen den Formstücken mit Brandschutzkleber verklebt (s. Anlage 4).

Die Lastabtragung der luftführenden Hauptleitungen erfolgt geschossweise ausschließlich mit den werksseitig gelieferten Aufhängelaschen auf bauseitig vorzusehende Installationschienen, welche mindestens das Profil 28x17 x 1,25 mm aufweisen müssen.

Der umlaufende Spalt zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke muss mit einem Gips-Sand-Verguss bzw. Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2 oder mit Beton vergossen werden. Die Dicke des Vergusses muss mindestens 100 mm betragen.

Bei nachträglicher Montage der Revisionsdeckel an den Formstücken wird in der luftführenden Hauptleitung die Revisionsöffnung mit den maximalen Abmessungen (s. Anlage 3) hergestellt. Die Revisionsdeckel sind ausschließlich mit den werksseitig mitgelieferten Befestigungsmitteln entsprechend den Angaben der Anlage 3 an den Formstücken zu befestigen.

Bei Leitungsverzügen ist die horizontale Leitung an den Enden mit jeweils einem Winkelstück nach Abschnitt 2.1.10 zu versehen und mit mindestens einer Abhängung inklusive Traverse an der massiven Geschossdecke F90 zu befestigen. Die Traversen bestehen aus C-Profilen (s. Anlage 15) und sind mit Gewindestangen M10 verschraubt. Die Gewindestangen sind mit mindestens nichtbrennbaren<sup>7</sup>, (Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>9</sup>) Schalen (z.B. Conlitschalen 150U) zu dämmen und mit Bindendraht D = 0,65 mm je laufenden Meter mit mindestens drei Wicklungen an den Gewindestangen zu fixieren.

### 3.2.3 Montage der Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV"

Für die Montage der Absperrvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.6 ist in den Wandungen der luftführenden Hauptleitung jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 80 mm oder 100 mm oder 125 mm herzustellen. Anschließend wird Brandschutzkleber vollflächig auf die Gehäuserückwand aufgetragen und die Absperrvorrichtungen mit dem rückseitigen Rohranschluss in die Bohröffnung eingesetzt. Die Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV" sind bei Montage an vertikalen luftführenden Hauptleitungen so auszurichten, dass das Typenschild nach oben zeigt. Die Befestigung der Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV" erfolgt mit vier Stück Schnellschrauben 4,0 X 30 mm. Je Nutzungseinheit dürfen bis zu drei Absperrvorrichtungen desselben Typs (VENTISAFE® ASV) an den Formstücken montiert werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### 3.2.4 Montage der Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV2"

Für die Montage der Absperrvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.7 ist in den Wandungen der luftführenden Hauptleitung jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 100 mm oder 125 mm oder 150 mm herzustellen. Anschließend wird Brandschutzkleber vollflächig auf die Gehäuserückwand aufgetragen und die Absperrvorrichtungen mit dem rückseitigen Rohranschluss in die Bohröffnung eingesetzt. Die Absperrvorrichtungen vom Typ "VENTISAFE® ASV2" sind bei Montage an vertikalen luftführenden Hauptleitungen so auszurichten, dass das Typenschild nach oben oder nach links bzw. nach rechts zeigt. Die Befestigung der Absperrvorrichtungen mit den Durchmessern DN 100 und 125 erfolgt mit vier Stück Schnellschrauben 4,0 X 30 mm und mit dem Durchmesser DN 150 mit acht Stück Schnellschrauben 4,0 X 30 mm. Je Nutzungseinheit dürfen bis zu drei Absperrvorrichtungen desselben Typs (VENTISAFE® ASV2) an den Formstücken montiert werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### 3.2.5 Montage der Anschlussboxen

In einer luftführenden Hauptleitung darf ausschließlich eine Anschlussbox mit einer weiterführenden Leitung aus Wickelfalzrohr verwendet werden. Die Montage der Anschlussbox erfolgt im Drempe- oder Dachgeschoss. Die Verbindung zwischen vertikaler Lüftungsleitung und Anschlussbox ist mit Steckverbindern aus verzinktem Stahlblech herzustellen. Die weiterführende Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) kann seitlich oder vertikal entsprechend Anlage 10 an die Anschlussbox angeschlossen werden. Sie muss bis zum Austritt aus dem Gebäude allseitig mit einer mindestens 30 mm dicken Dämmschicht aus nichtbrennbaren<sup>7</sup> Mineralwolle (Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>9</sup>) ummantelt werden. Die vertikale Abströmung über Dach muss gewährleistet sein. Zur Abdichtung werden alle Stumpfstoße zwischen der Anschlussbox und den Formstücken mit Brandschutzkleber verklebt.

### 3.2.6 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstandes den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist (ein Muster für diese Übereinstimmungserklärung s. Anlage 17). Diese Erklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-41.6-650**

**Seite 13 von 13 | 15. März 2018**

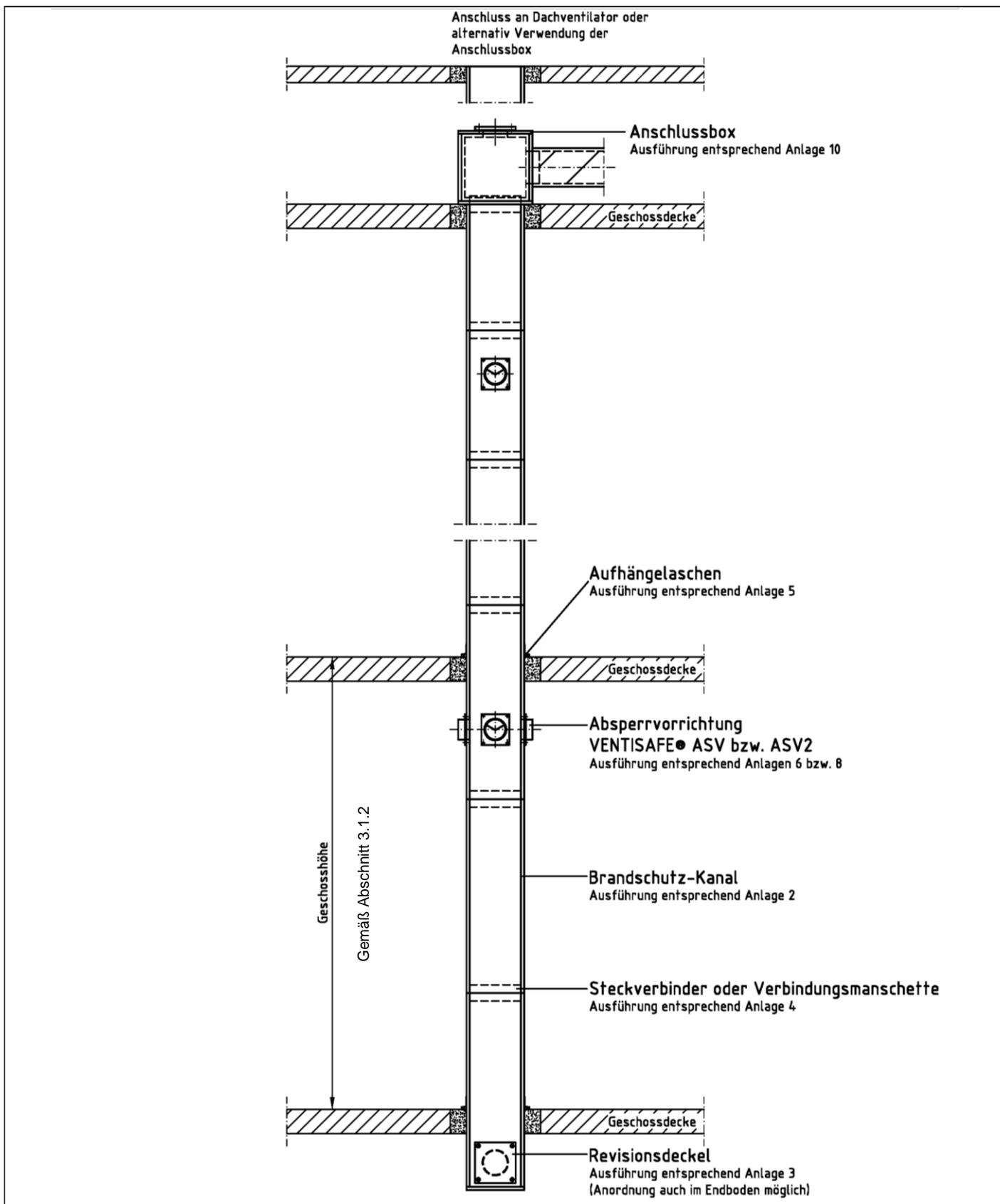
**3.3 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

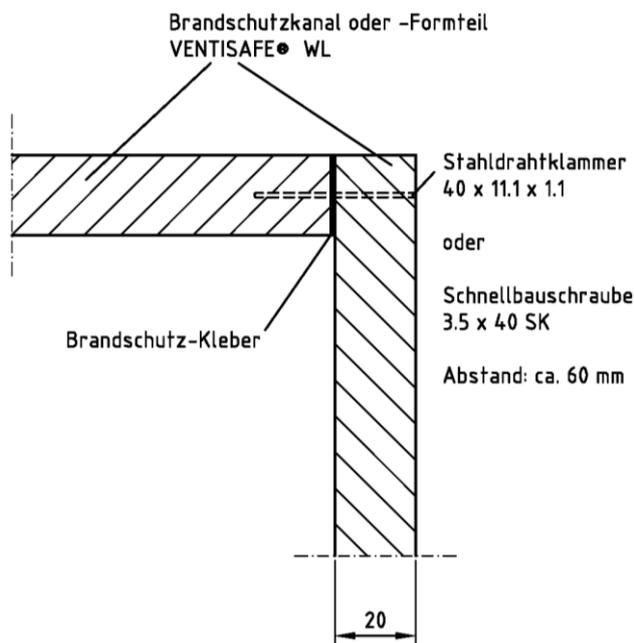
Beglaubigt



Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Geschossweiser Aufbau des Kanalsystems

Anlage 1

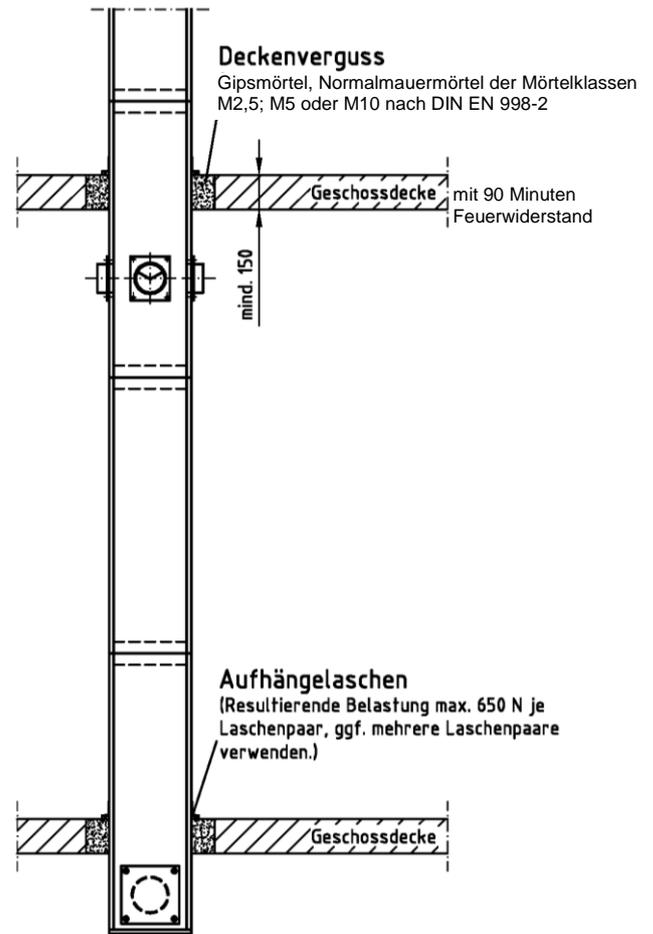


#### Herstellung der Formstücke:

Alle Längsstöße werden werkseitig mit Brandschutzkleber abgedichtet und mit Stahldrahtklammern im Abstand von ca. 60 mm verbunden.

Bei der Anpassung von Formstücken können auch Schnellbauschrauben als Verbindungsmittel verwendet werden.

Der lichte Querschnitt der Kanal- und Formstücke kann bis 1000 cm<sup>2</sup> betragen.



#### Montage:

1.) Das erste Formstücke wird mit den Aufhängelaschen und bauseitigen Montageprofilen in die Öffnungen der Geschosdecke eingehängt. Das untere Ende so platzieren, dass die Revisionsöffnung gut zugänglich ist.

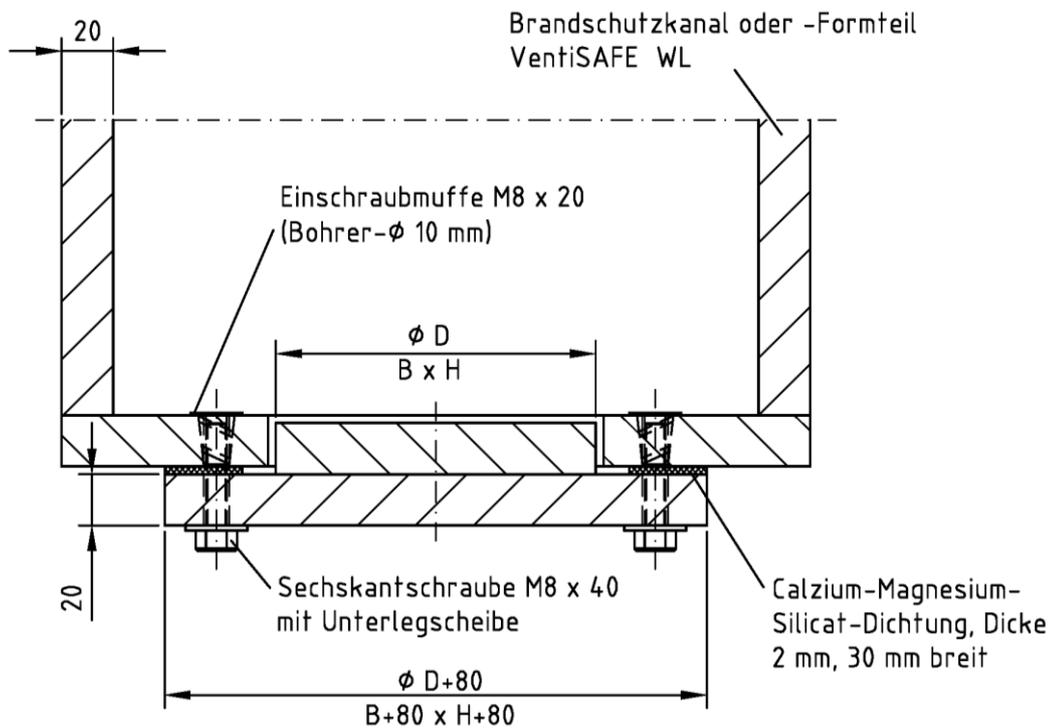
2.) In das obere Ende des ersten Formstückes wird ein Steckverbinder konzentrisch eingesetzt und der Kanalstoß mit Brandschutzkleber eingestrichen.

3.) Das nächste Formstück wird auf die so vorbereitete Steckverbindung geschoben. Herausquellenden Kleber mit einem Spachtel abstreifen.

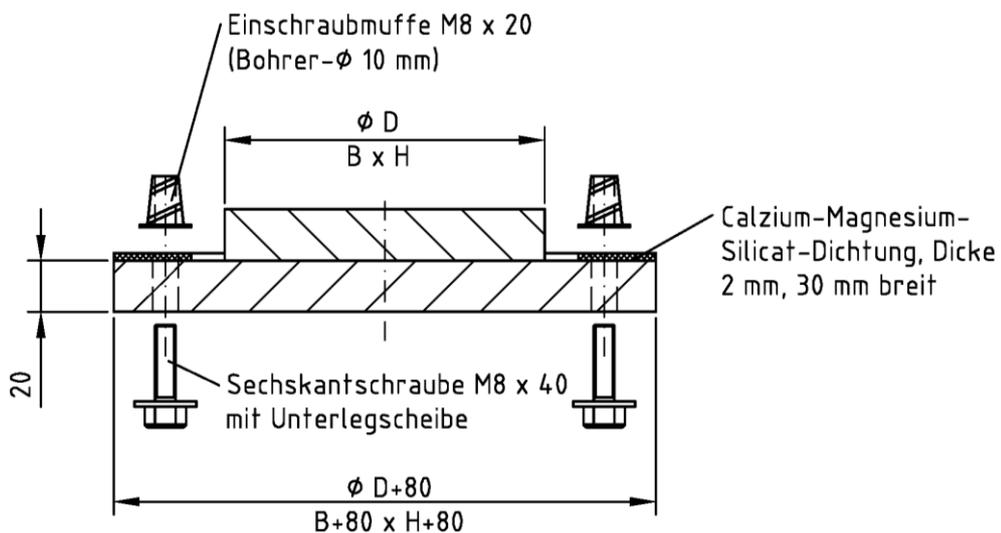
Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Formstücke und Montage

Anlage 2



Revisionsdeckel werkseitig vormontiert



Revisionsdeckel lose für nachträgliche Montage

Befestigungsmittel werksseitig mitgeliefert, Herstellung der Öffnung  
in der Lüftungsleitung mit den Abmessungen  
( $\phi D - 10 \text{ mm}$ ) bzw. ( $B - 10 \text{ mm}$ ) x ( $H - 10 \text{ mm}$ )

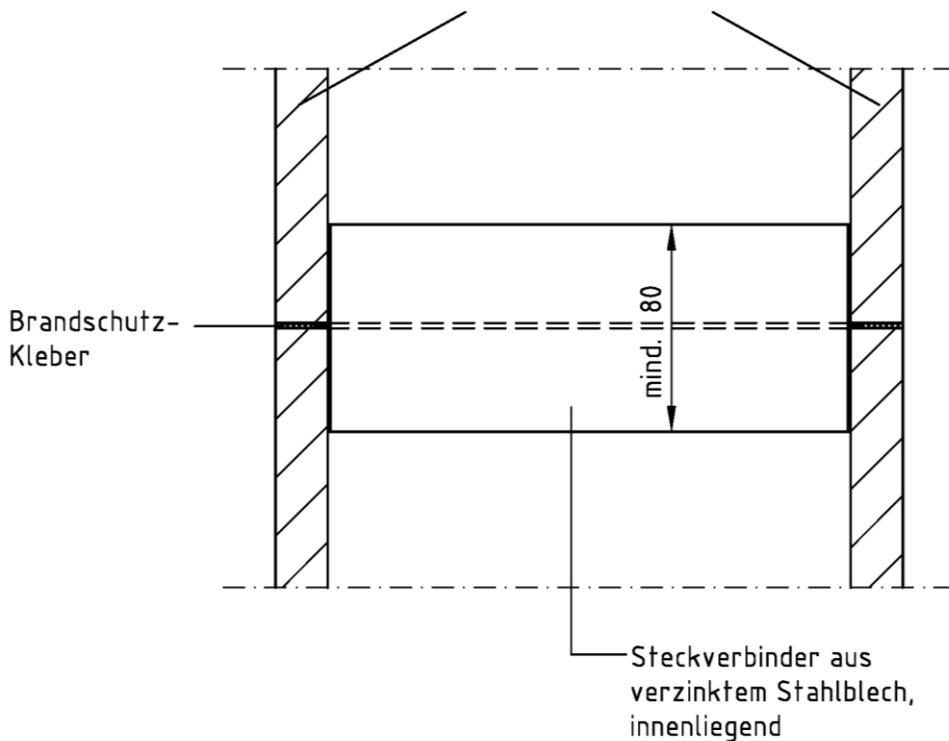
Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Revisionsdeckel

Anlage 3

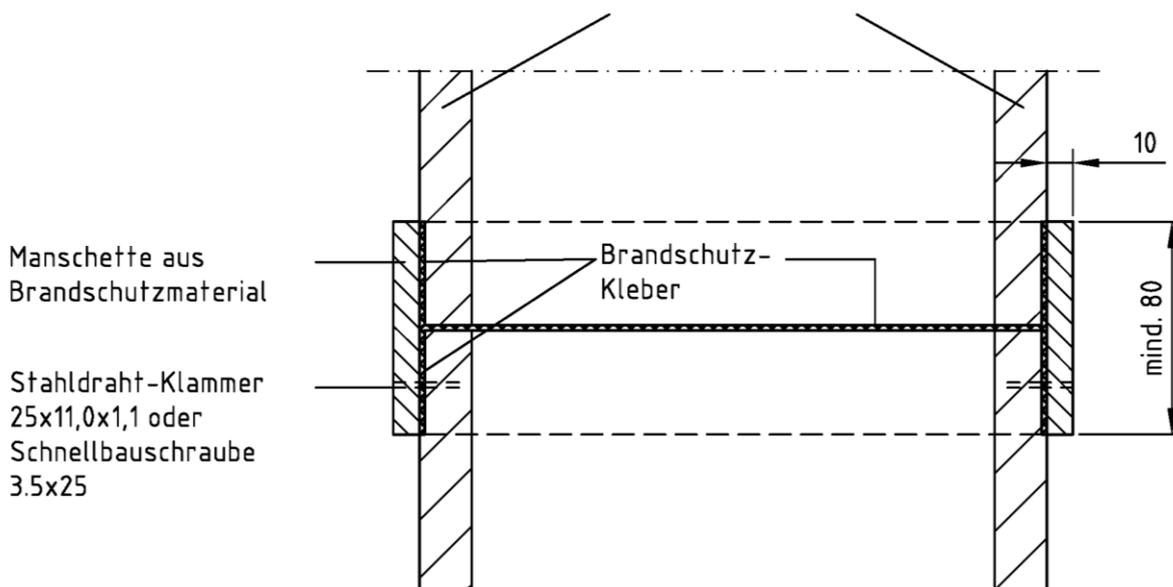
### Variante 1

Brandschutz-Kanal oder -Formteil  
VENTISAFE® WL



### Variante 2

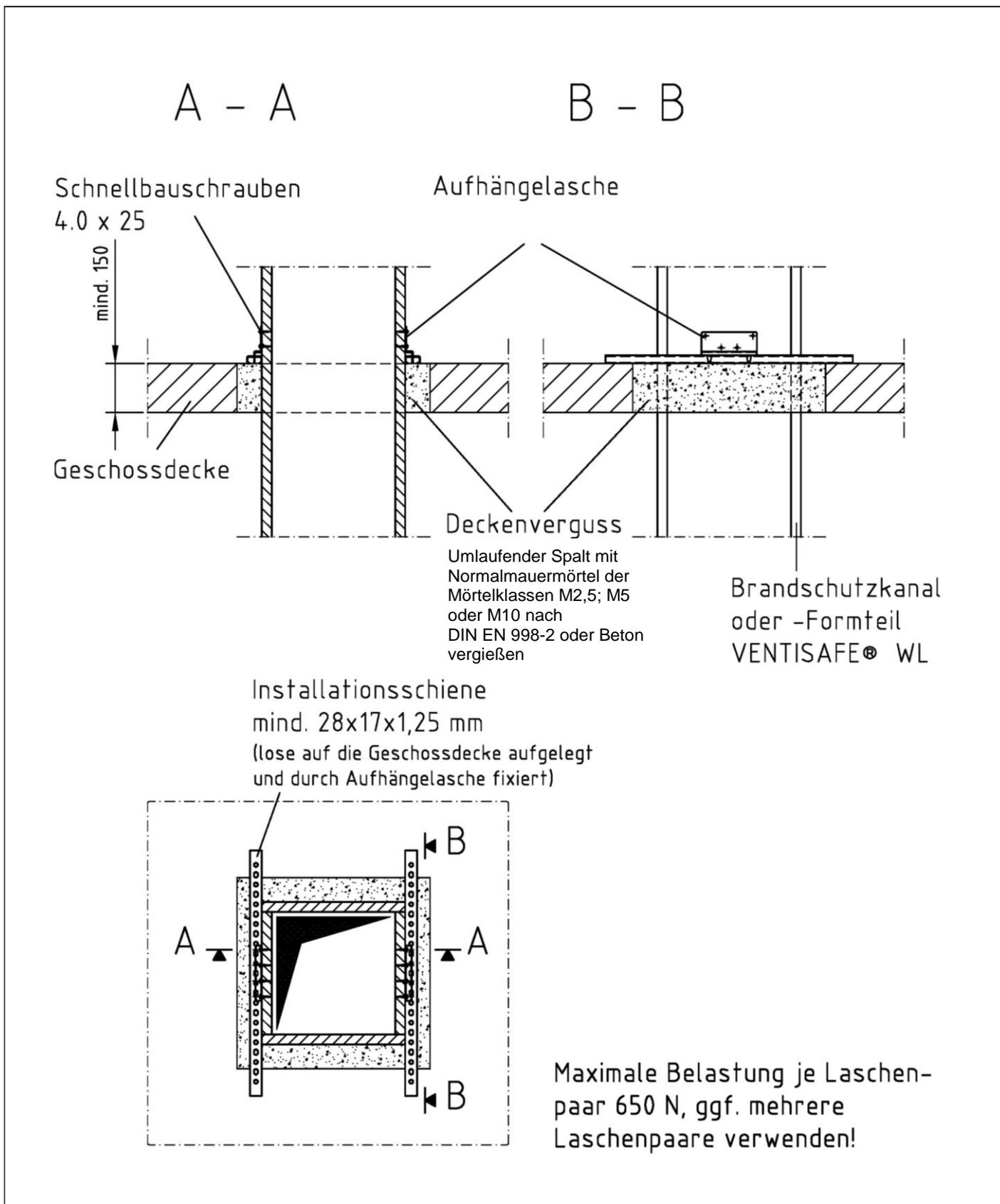
Brandschutzkanal oder -Formteil  
VENTISAFE® WL



Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Verbindung der Formstücke, Steckverbinder

Anlage 4

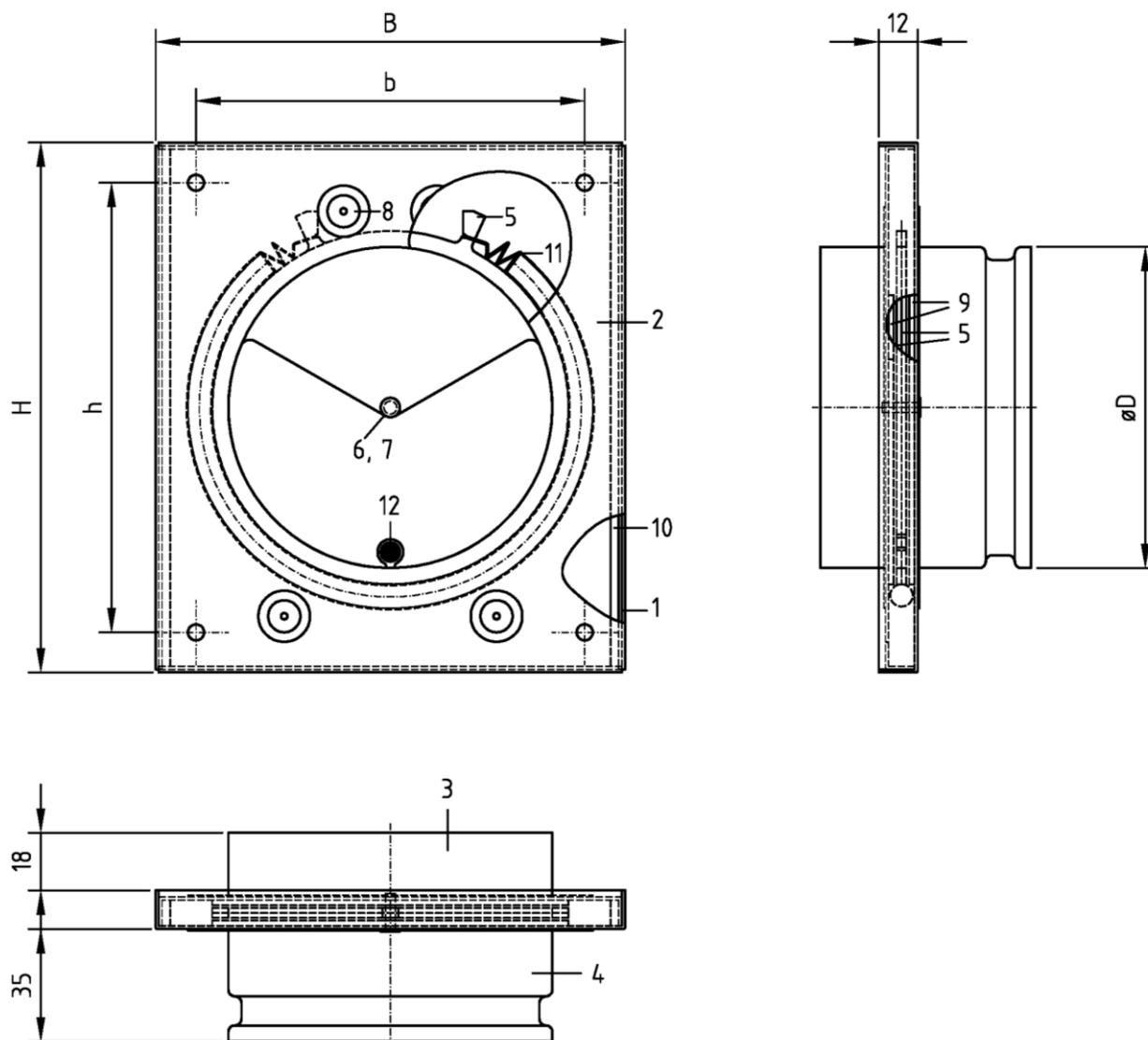


elektronische Kopie der abt des dibt: z-41.6-650

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Deckenverschluss, geschossweise Lastabtragung

Anlage 5



Maße in mm

Typ	B	H	b	h	$\varnothing D$	$\zeta_D$
ASV 80	146	166	120	140	79	3.57
ASV 100	146	166	120	140	99	4.93
ASV 125	171	191	145	165	124	5.22

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-41.6-650

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Absperrvorrichtung "VENTISAVE ASV" Detailzeichnung

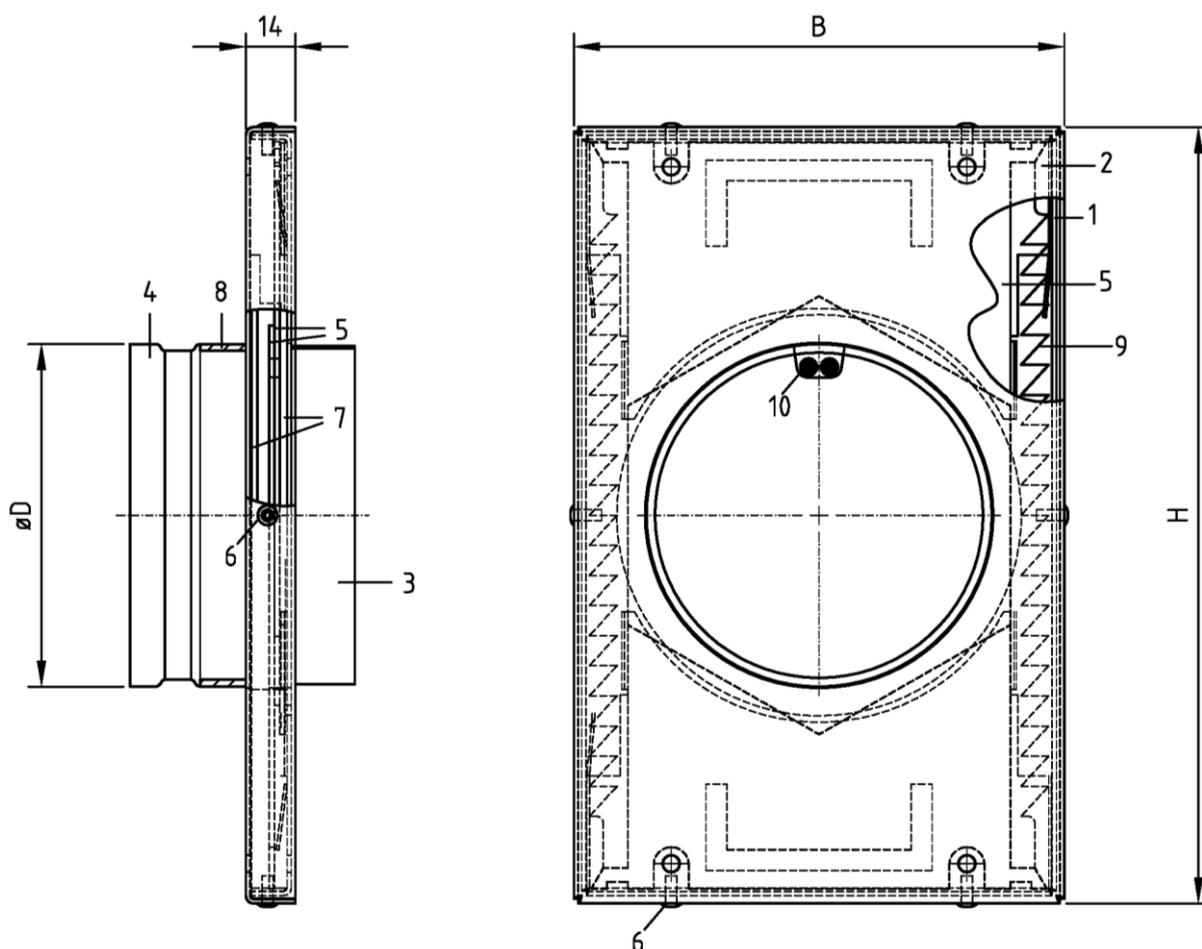
Anlage 6

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Material
1	Grundplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
2	Deckplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
3	Rohrstützen als Montagehilfe	1	St. vz. 0,5 mm pulverb.
4	Rohrstützen für Rohranschluss	1	St. vz. 0,5 mm pulverb. / Dichtung
5	Drehscheibe	2	Edelstahl 1,5 mm
6	Drehachse	1	Edelstahl ø3,2 mm
7	Sicherungsscheibe	1	DIN 6799
8	Niete (auch als Anschlag verwendet)	4	St. vz. / St. vz.
9	Intumeszenzmaterial, sk (scheibenförmig)	2	1.7
10	Intumeszenzmaterial, sk (streifenförmig)	2	2.6
11	Zugfeder	1	Federstahl EN 10270-1
12	Auslöseeinrichtung	1	71 °C

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Absperrvorrichtung "VENTISAVE ASV" Bestandteile

Anlage 7



Maße in mm

Typ	B	H	$\varnothing D$	$\xi_D$
ASV2 100	141	202	99	0,50
ASV2 125	166	148	124	0,50
ASV2 150	221	299	149	0,50

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.6-650

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Absperrvorrichtung "VENTISAVE ASV2" Detailzeichnung

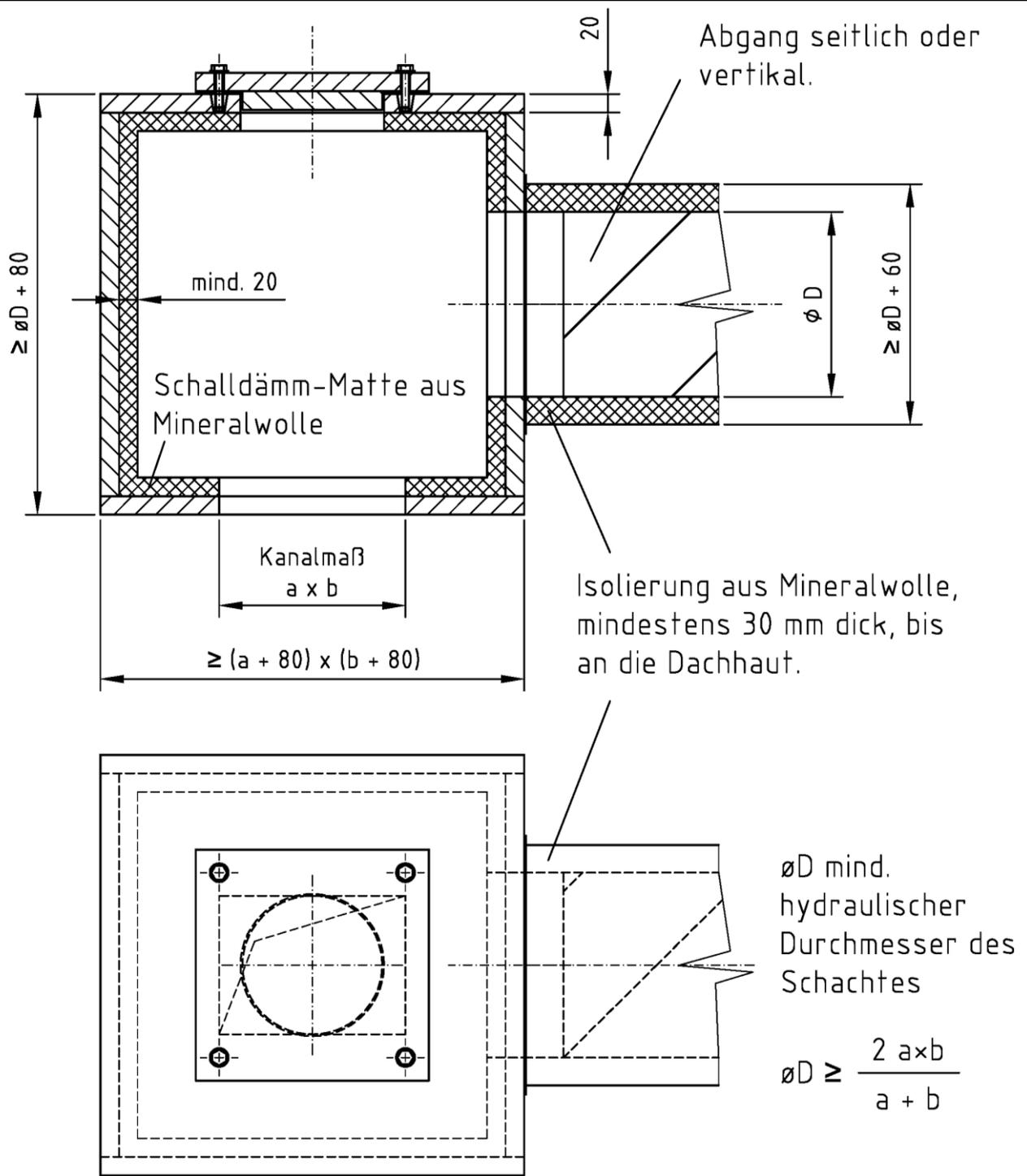
Anlage 8

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Material
1	Grundplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
2	Deckplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
3	Rohrstutzen als Montagehilfe	1	St. vz. 0,5 mm pulverb.
4	Rohrstutzen für Rohranschluss	1	St. vz. 0,5 mm pulverb. / Dichtung
5	Gleitschieber	2	Edelstahl 1,5 mm
6	Niete	6	St. vz. / St. vz.
7	Intumeszenzmaterial, sk (scheibenförmig)	2	1.7
8	Intumeszenzmaterial, sk (streifenförmig)	1	1.8
9	Zugfeder	2	Federstahl EN 10270-1
10	Auslöseeinrichtung	2	71 °C

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Absperrvorrichtung "VENTISAVE ASV" Bestandteile

Anlage 9

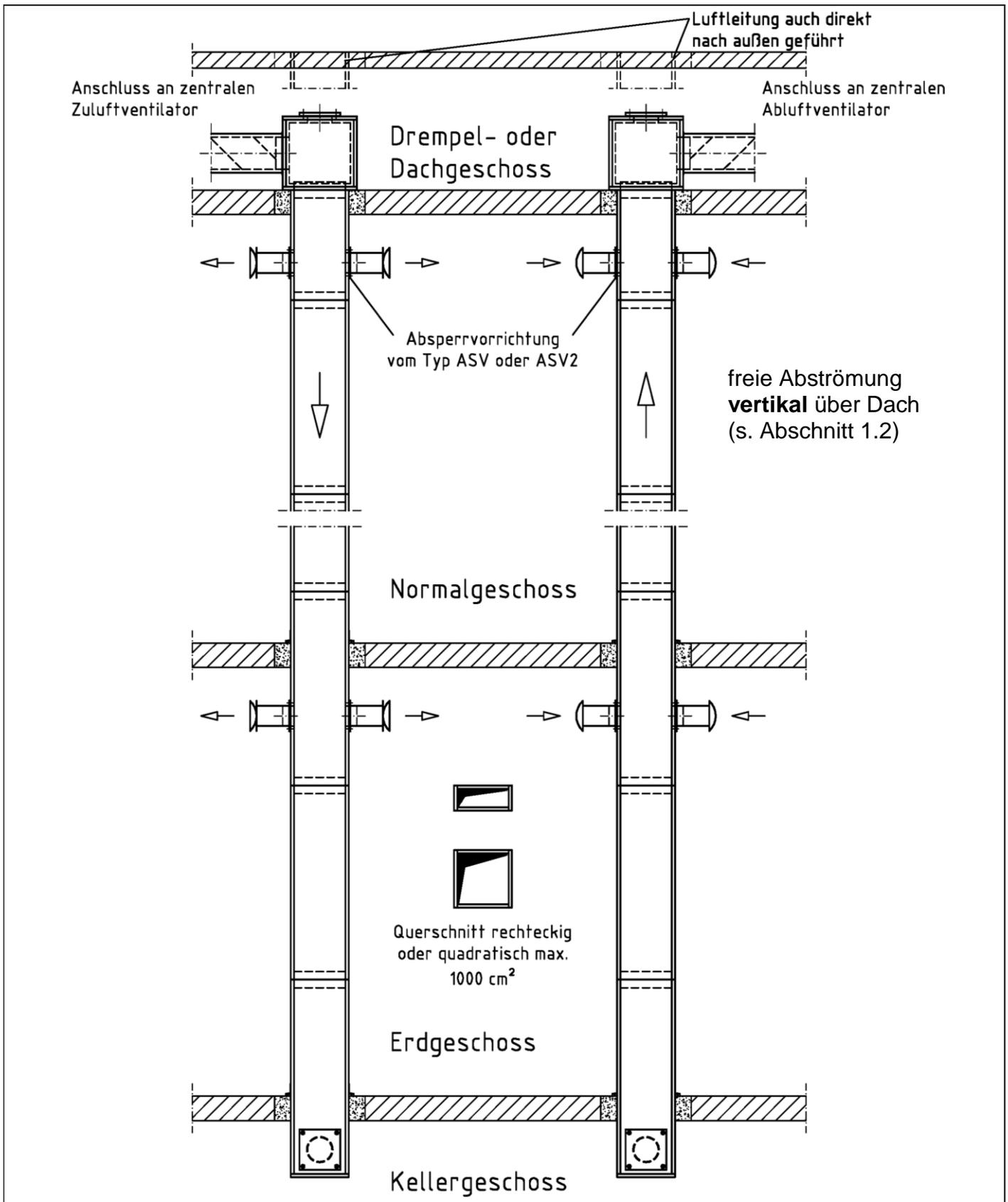


Mehrere Anschlussboxen können durch Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z.B. Wickelfalzrohr) miteinander verbunden und an einen gemeinsamen Ventilator angeschlossen sein.

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

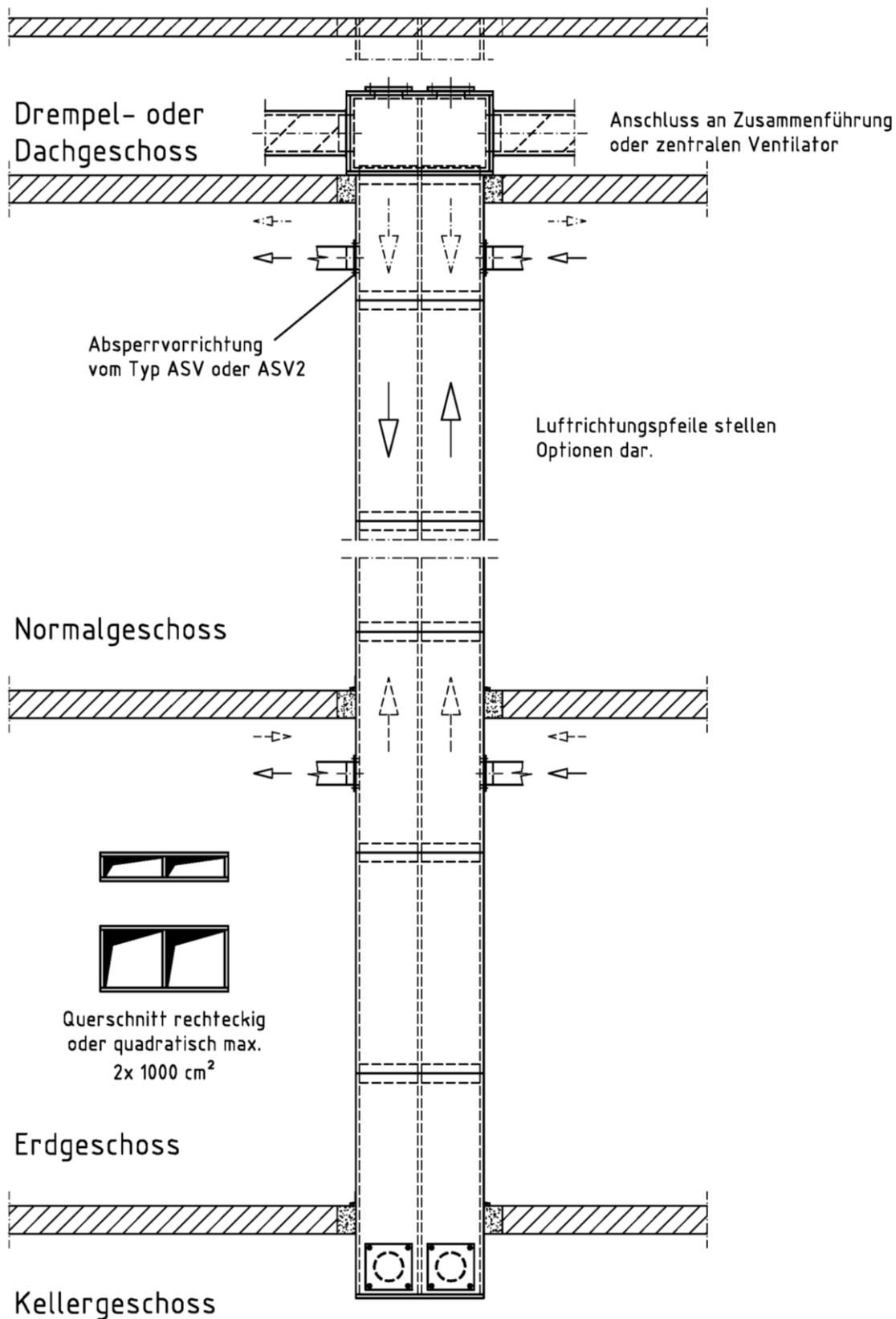
Anschlussbox

Anlage 10



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-41.6-650

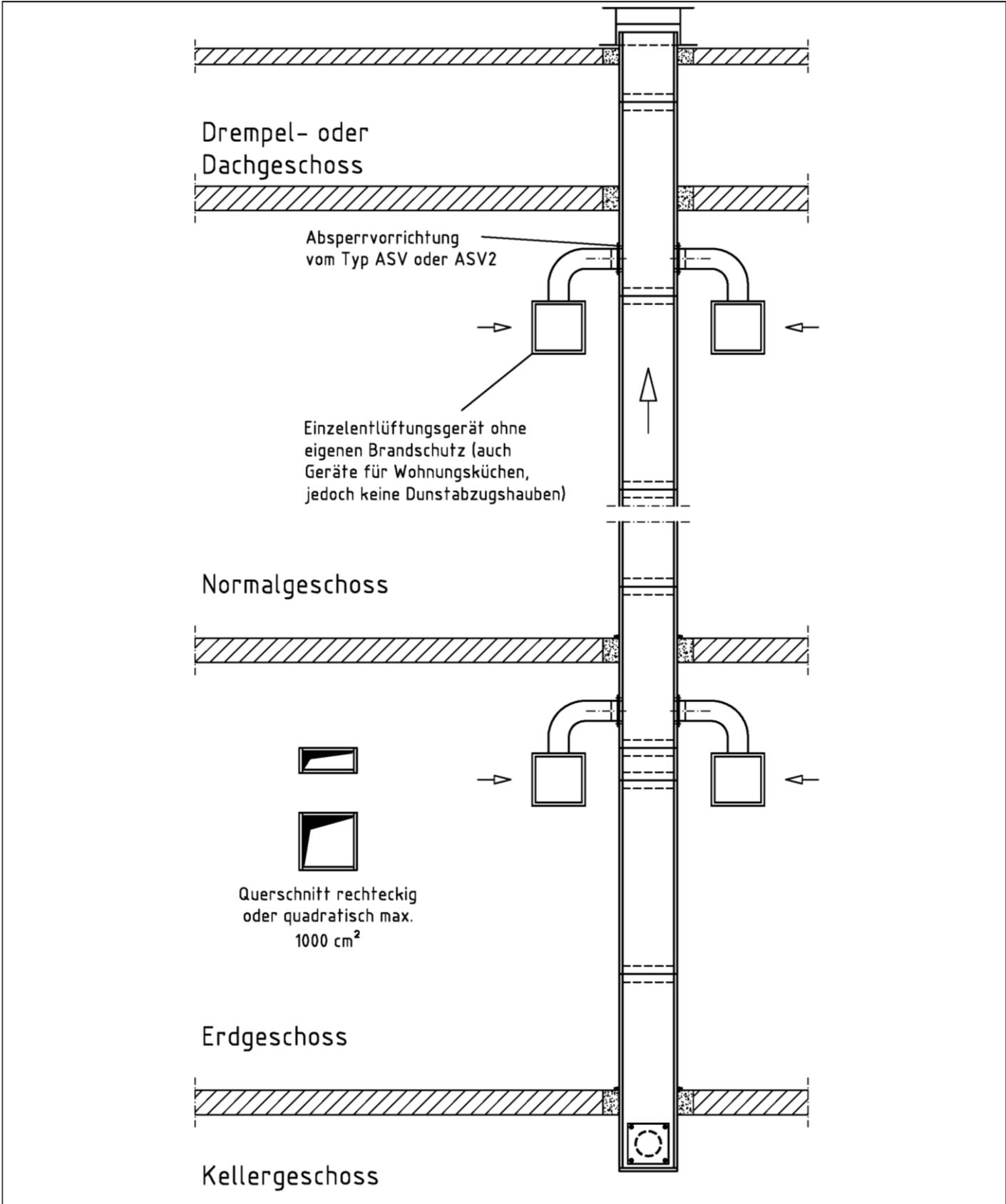
Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL	Anlage 11
Geschossdarstellung Zu- und Abluft, entfernte Kanalsysteme, Zentralentlüftungsanlage	



Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Geschossdarstellung Zu- und Abluft, Kanalsysteme nebeneinander, Zentralentlüftungsanlage

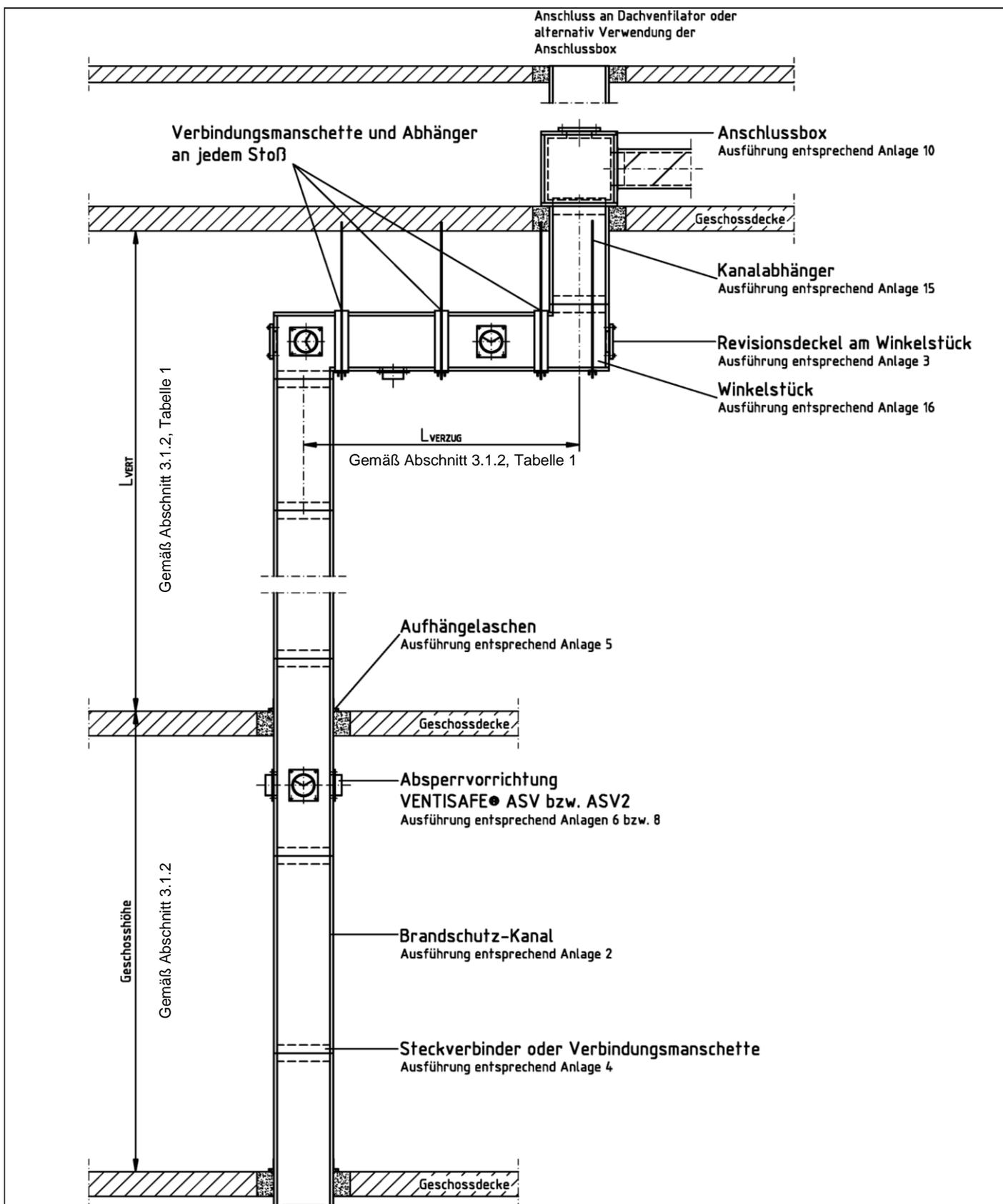
Anlage 12



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-41.6-650

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL  
 Geschossdarstellung, Kanalsystem mit Einzelentlüftungsgeräten, Einzelentlüftungsanlage

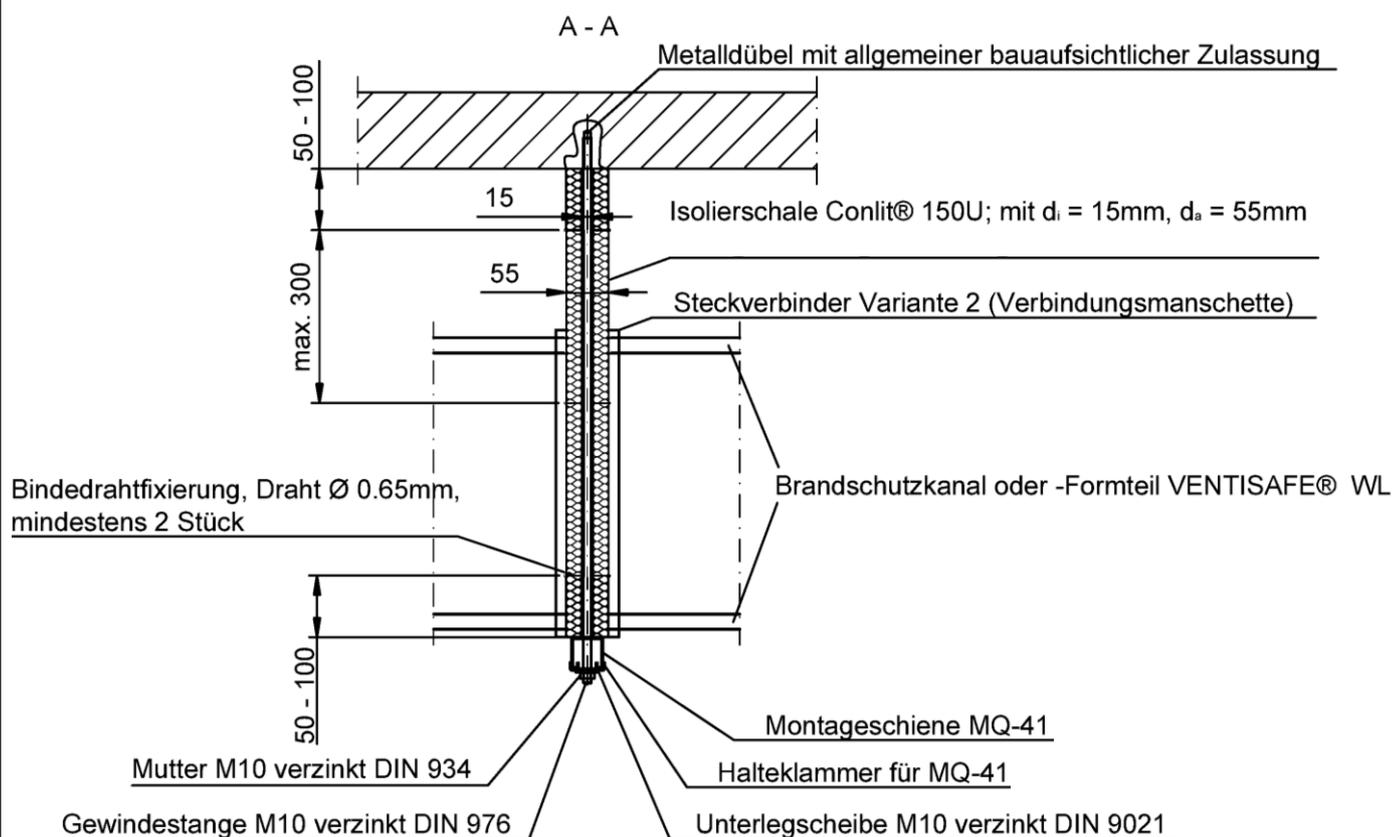
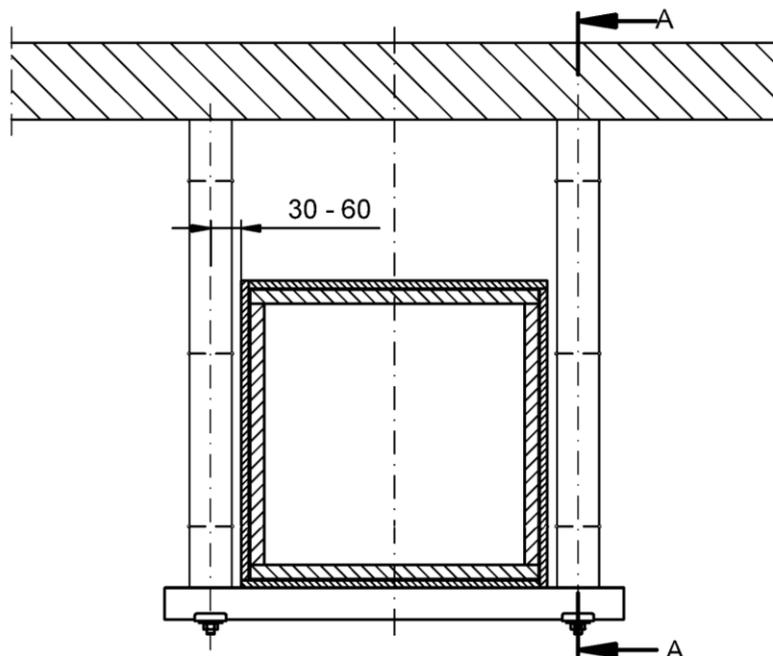
Anlage 13



Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Geschossdarstellung, Verzüge

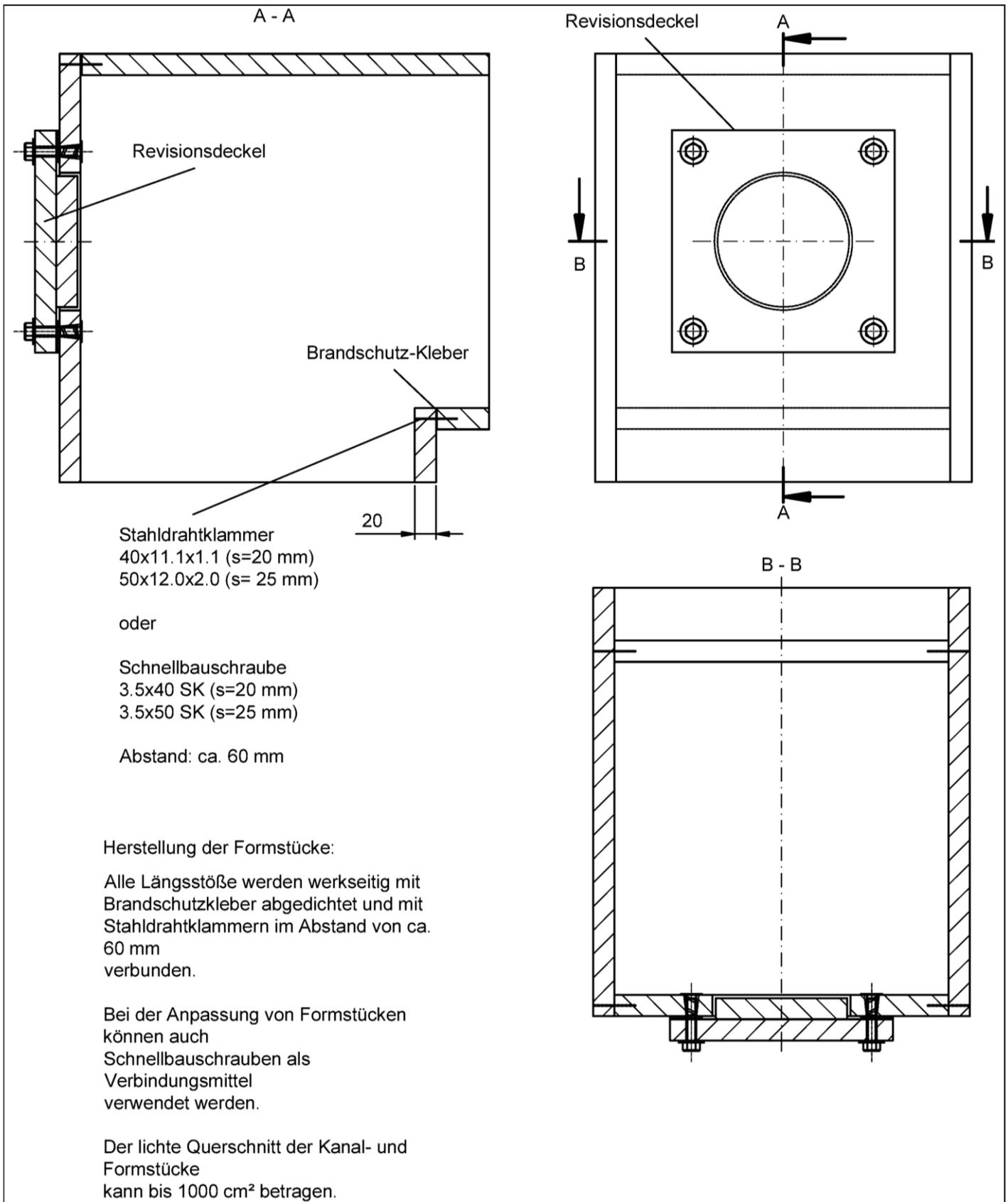
Anlage 14



Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Abhängung (Traverse) an der massiven Geschosdecke F90

Anlage 15



elektronische Kopie der abz des dibt: z-41.6-650

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Winkelstücke

Anlage 16

## MUSTER

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutz-Kanalsystem eingebaut hat;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutz-Kanalsystem vom Typ "VENTISAFE WL" hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.6-650 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) eingebaut wurde und
- die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.6-650 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) entsprechen

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutz-Kanalsystem für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ VENTISAFE WL

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 17